

Zeichenrichtlinien für das Sprengnetter Qualitätslogo

1. Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die Sprengnetter GmbH mit Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler ist Inhaberin des nachstehend abgebildeten Dienstleistungszeichens (nachfolgend Zeichen genannt).



2. Zeichennehmer

Zeichennehmer sind die von der Sprengnetter Zertifizierung GmbH zertifizierten Sachverständigen sofern sie aktuell der Qualitätssicherung dieser Institutionen unterliegen.

3. Inhalt des Rechts zur Zeichennutzung

Die Zeichennehmer sind berechtigt, das Zeichen für den werblichen Bereich der Immobilienbewertung nach Maßgabe dieser Zeichenrichtlinien zu nutzen. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, das Zeichen auf erstellten Gutachten, den Geschäftspapieren, Visitenkarten und Beschilderungen sowie im Internet zu benutzen. Das Recht auf Zeichennutzung ist nicht übertragbar.

4. Pflichten des Zeichennehmers

Der Zeichennehmer ist verpflichtet, das Zeichen in den von der Sprengnetter GmbH zur Verfügung gestellten Formen

- einzelnes Bildzeichen
- Qualitätslogo im Hochformat
- Qualitätslogo im Querformat

und Farben

- vierfarbig (3D-Variante)
- einfarbig schwarz (2D-Variante)
- einfarbig Pantone 287 (2D-Variante)

zu verwenden.

Bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen dürfen die Proportionen nicht verändert werden.

Das Zeichen darf nur im Zusammenhang mit dem im jeweiligen Zertifizierungsbereich verliehenen Titel geführt werden.



Geprüfte Fachkompetenz
Zertifizierter Sachverständiger
ZIS Sprengnetter Zert (AI)



Geprüfte Fachkompetenz
Zertifizierter Sachverständiger
ZIS Sprengnetter Zert (S)



Geprüfte Fachkompetenz
Zertifizierter Sachverständiger
ZIS Sprengnetter Zert (WG)

Das „einzelne Bildzeichen“ darf nur dann auf Werbemitteln verwendet werden, wenn die wesentlichen Inhalte des Zeichens (die Zertifizierung bei der Sprengnetter Zertifizierung GmbH) in einem Begleittext dargestellt werden. Der Begleittext muss dabei klaren Bezug auf das „einzelne Bildzeichen“ nehmen.

5. Pflichten des Zeichengebers

Der Zeichengeber stellt dem Zeichennehmer ein reproduktionsfähiges Logo zur Verfügung, das entsprechend Ziffer 3 und 4 genutzt werden darf. Für die Weiterverarbeitung ist der Zeichennehmer verantwortlich.

6. Dauer des Nutzungsrechts

Das Recht zur Nutzung des Zeichens gilt für den Zeitraum der Gültigkeit des von der Sprengnetter Zertifizierung GmbH ausgestellten Zertifikats des Zeichennehmers. Bei Verlängerung des Zertifikats verlängert sich das Nutzungsrecht um die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats.

7. Beendigung und Kündigung des Nutzungsrechts

Das Recht zur Nutzung des Zeichens endet in jedem Fall

- bei Auslaufen des Zertifikats der Sprengnetter Zertifizierung GmbH
- bei Kündigung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Vertrags
- bei Widerruf der Zertifizierung

Ab diesem Zeitpunkt darf das Zeichen in keiner Form mehr genutzt werden.

Im Falle des Aussetzens der Zertifizierung verliert der Zeichennehmer für den Zeitraum, für den die Zertifizierung ausgesetzt ist, das Recht auf Zeichenbenutzung.

8. Änderungen des Zeichens

Im Zuge eines zeitgemäßen Marketingauftritts und im Sinne der Zeichennehmer kann der Zeichengeber das Zeichen abwandeln oder neu gestalten. Wird das Zeichen abgewandelt, dann darf der Zeichennehmer seine mit dem alten Zeichen bedruckten Werbemittel aufbrauchen.